

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.01.2025

Geschäftszeichen:

II 11-1.33.44-264/24

## Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 23. September 2024**

**Nummer:**

**Z-33.44-254**

**Geltungsdauer**

vom: **22. Januar 2025**

bis: **22. Januar 2030**

**Antragsteller:**

**GIMA GmbH & Co. KG**

Windmühlstraße 11

91567 Herrieden-Neunstetten

**Gegenstand des Bescheides:**

**Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Mineralwolle-Lamellen  
"GIMA-Fasotherm LS"**

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-33.44-254 vom 23. September 2024. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2.1.1.8 Zubehörteile wird gestrichen.
2. Der Abschnitt 2.1.1.9 Dübel erhält die Nummerierung 2.1.1.8 Dübel.
3. Abschnitt 2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) erhält folgende Fassung:

### 2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS entspricht Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach den Abschnitten 2.1.1.1, 2.1.1.2 sowie 2.1.1.5 bis 2.1.1.7 sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Zusätzlich zu den Komponenten im Abschnitt 2.1.1 dürfen bzw. müssen auch Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, verwendet werden. Diese müssen mindestens normalentflammbar und mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein, sie dürfen eine maximale Einzellänge von 3 m nicht überschreiten. Sofern der Systemhalter weitere Vorgaben macht, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen und vom ausführenden Fachunternehmer sachgerecht auszuwählen.

4. Abschnitt 3.2.4.4.1 Zusätzliche Verdübelung für alle Dämmstoffdicken, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Mineralwolle-Lamellen müssen ggf. zusätzlich mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.8 gemäß folgender Tabelle befestigt werden:

Anja Rogsch  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Ruppert